widrigen falls aber genöthiget seyn, sich selbst zu vertheidigen, und jeden gewalt, der ihnen durch Aufbürdung des Militär Spittals in ihren wohnungen zugefüget werden sollte, ohne weiters mit gegen gewalt abzuweisen.

Von Seite des versammelten Stadtrathes wurde dem Ausschuß erwiederet, daß anhero nichts von diesen Verfügungen bekant seye, am allerwenigsten aber diese weder von da, weder von der Marsche Deputazion sein entstehen habe. So wie also diese wahrscheinlich nur ein eigenmächtiger Schritt des Militärs seyn dürfte, dessen in Schranken haltung nicht in den Mächten des Stadtraths beruhet; als würden diese in sich so billige beschwerde der gemeinde Grieß wohl lediglich bei dem k. k. Kreisamt anzubringen, und zu beheben seye, und der Stadtrath könne sich auf jedem falle ausweisen, daß er wegen anderweiter Verlegung des Militär Spittals die wiederholte Vorstellungen gemacht habe, um die dießfälligen be-